



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Weseke-Ost Wind GbR mit Sitz in 46325 Borken, Kotten Büsken 38, hat mit Antrag vom 24.10.2023 die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Borken, Gemarkung Weseke, Flur 20, Flurstück 21, Gemarkung Weseke, Flur 21, Flurstücke 5 und 20, Gemarkung Weseke, Flur 22, Flurstück 4 sowie Gemarkung Weseke, Flur 23, Flurstück 12, beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie die Schall- und Schattenwurfimmissionen.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 22.04.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03257 2023-tonf

Im Auftrag

Martin Ohlms